

**Stellungnahme an den Einwohnerrat**

(Art. 54 Geschäftsreglement Einwohnerrat; SRV 13)

Motion "Schulreglement Schule Herisau - Anpassung Jokertage" – Erheblicherklärung?

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Mit Schreiben vom 20. November 2025 reichen Einwohnerrätin Anita Hug und Einwohnerrat Roman Hutter, beide SVP, eine Motion "Schulreglement Schule Herisau – Anpassung Jokertage" ein.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, diese Motion nicht erheblich zu erklären sowie in der Folge als erledigt am Protokoll abzuschreiben. – Dies mit folgender Begründung:

Schulwesen: Rechtliche Grundlagen

Für die Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule, insbesondere aber im vorliegenden Fall, sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden folgende Erlasse massgebend:

- Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG; bGS 412.00);
- Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV; bGS 412.01);
- Verordnung über die Schulleitung in der Volksschule (Schulleitungsverordnung; SLV; bGS 412.03).

Auf Stufe der Gemeinde Herisau sind dies im Weiteren:

- Schulreglement (SRV 31)
- Schulverordnung (SRV 31.1)

Im Rahmen des Motionsauftrages wird auf "das Urlaubsreglement der Schule Herisau" Bezug genommen. Dazu folgendes mit grundsätzlicher Relevanz: "Das Urlaubsreglement der Schule Herisau" stellt keinen rechtsetzenden Erlass oder ein allgemein verbindliches Reglement im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung (GO; SRV 11) dar, wie dies die Ausführungen von Motionärin und Motionär vermuten liessen. Vielmehr liegt beim fraglichen Schriftstück eine interne Weisung – mit einem zugegebenermassen irreführenden Titelbestandteil "Reglement" – vor.

Kompetenzen und Regelungen, Delegationen und Zuständigkeiten

Abgesehen von den durch die Erziehungsberechtigten ohne Begründung einzusetzenden vier Joker-Halbtagen (Art. 35 Abs. 2 VSG) liegt die Kompetenz zur Regelung des Absenzwesens, von Urlauben und Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht beim Regierungsrat (Art. 29 Abs. 3 VSG). Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des VSG und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Das Depar-



tement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug des VSG, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt (Art. 69 Abs. 1 und 2).

Ausführungsbestimmungen finden sich in der VSV. Gemäss Art. 17 Abs. 1 VSV kann die Schulleitung Lernende auf Gesuch hin für ein Quartal vom Unterricht beurlauben, sofern eine Vermittlung des Unterrichtsstoffs garantiert ist und die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.

Art. 17 VSV ist sehr offen formuliert. Gemäss der Lesehilfe zur Verordnung über die Volksschule, verfasst durch das Departement Bildung und Kultur AR, steht unter Art. 17 u.a. geschrieben: „Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Gewährung eines Urlaubs liegt bei der Schulleitung. Diese entscheidet aufgrund eines Gesuchs der Erziehungsberechtigten.“ Die 32-seitige (weshalb auf die Abgabe auf Papier verzichtet wird) Lesehilfe zur VSV findet sich bei Interesse bei den Geschäftsunterlagen auf der Gemeindegewebseite <https://www.herisau.ch/sitzungen/6860377>.

Aufgrund der offenen Formulierung war es dem Ressort Schule ein Anliegen, für die Schule Herisau – als interne Weisung oder zum internen Gebrauch – eine klare und verbindliche Handhabung zu definieren, die sowohl als Entscheidungsgrundlage dient als auch Transparenz schafft. Ziel war und ist es, Klarheit hinsichtlich der Einreichung und Bewilligung von Urlaubsgesuchen zu erreichen. Am Rande sei vermerkt: Es handelt sich dabei nicht um eine Neuerung bestehender Bestimmungen, sondern um eine präzisierte und transparente Darstellung der bisherigen Praxis im Umgang mit Urlaubsanträgen.

Die Überschrift des Schriftstückes hat zwischenzeitlich eine Änderung erfahren. Sie lautet neu: "Weisungen Urlaube Schule Herisau" (Beilage).

Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 VSG sowie Art. 17 VSV ergibt sich, dass auf Stufe Gemeinde durch den Einwohnerrat oder den Gemeinderat keine rechtsetzenden Reglemente oder Verordnungen wie es das Motionsanliegen zweifelsohne verlangt, erlassen werden dürfen.

Will das Anliegen dennoch erreicht werden, müsste auf Ebene des Kantons eine Motion zur Änderung des VSG angestrebt werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Motion "Schulreglement Schule Herisau – Anpassung Jokertage"
- Weisungen Urlaube Schule Herisau
- Elektronisch: Lesehilfe zur Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV; bGS 412.01); <https://www.herisau.ch/sitzungen/6860377>.